

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Bundesministerium für Gesundheit
Rochusstraße 1
53123 Bonn

**LEITER DER ABTEILUNG
SOZIALVERSICHERUNGEN**

Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2452
Mail: poststelle@msagd.rlp.de
www.msagd.rlp.de

nachrichtlich:

an die
Obersten Landesgesundheitsbehörden

gematik
Gesellschaft für Telematikanwendungen
der Gesundheitskarte mbH
Friedrichstraße 136
10117 Berlin

Bundesversicherungsamt
Friedrich- Ebert- Allee 38
53113 Bonn

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
654- 79 008 -1	09. März 2012	Dr. Jürgen Faltin Juergen.Faltin@msagd.rlp.de	06131 16-2351 06131 1617-2351

Betreff: Gesundheitsrecht;
hier: Einführung der eGK / Rechts- und Datenschutzfragen nach §§ 291, 291a SGB V

Sehr geehrte Damen und Herren,
vielen Dank für Ihr Schreiben vom 9. März 2012, Az. Z24-08400, welches einige wichtige und offene Fragen meines Schreibens vom 17. Februar 2012 in aller Ausführlichkeit beantwortet, aber dennoch noch nicht als ausreichend angesehen werden kann. Denn nach wie vor sind folgende Punkte rechtlich zu klären:

- 1 -

Blinden und sehbehinderten Personen wird dieses Dokument auf Wunsch auch in für sie wahrnehmbarer Form übermittelt.

Abteilung Gesundheit: Schießgartenstraße 6 • Fax 06131/164375
Abteilung Sozialversicherungen: Schießgartenstraße 6 • Fax 06131/165336

1. Bescheinigt die eGK rechtlich die Identität des Karteninhabers?
2. Welches sind die gesetzlichen Grundlagen, die Versicherte verpflichten, den sie behandelnden Ärzten Ausweisdokumente zu zeigen?
3. (Falls eine gesetzliche Verpflichtung geschaffen würde) Wie sollen Ärzte von wem bis wann geschult werden, Identitäten und Ausweisdokumente selbst zu prüfen und wie wird das notwendige Sicherheitsniveau auf Arztpraxisebene erreicht?
4. Wann ist eine Identitätsprüfung durchzuführen?
5. Welche Daten müssen überprüft werden und wer führt mit welchem Sicherheitsniveau diese Prüfung durch?

Bisher hatte das BMG die Auffassung vertreten, dass die Gesundheitskarte die Identität des Karteninhabers rechtlich nicht bescheinigt. Nun führen Sie jedoch aus, dass die durch die Gematik aufgebaute PKI - technisch und aus Sicht der Datensicherheit - einer PKI für qualifizierte elektronische Signaturzertifikate entspricht. Damit wird deutlich, dass die Gesundheitskarte doch die Identität des Karteninhabers bestätigen soll. Dies entspricht auch unserer Rechtsauffassung und spiegelt sich z.B. auch wider in den Regelungen, die durch den Rentenversicherungsträger in Deutschland für den Zugriff auf die Rentenkonten getroffen wurden, in denen analog zu behandelnde Sozialdaten nach SGB X gespeichert sind.

Die von Ihnen im Schreiben vorgetragene Zuordnung des Zugriffs zur Person erfolgt über **Identitätsattribute des Versicherten** über das dem Schlüsselmaterial zugeordnete **X.509 Zertifikat**. Diese Identitätsattribute basieren jedoch ausschließlich auf ungeprüften Angaben und scheiden damit als zulässige Identitätsattribute aus.

Hier zeigt sich der entscheidende Punkt der offenen Rechtsfragen:

Die Überprüfung der Identität (Authentifikation) des Versicherten kann durch elektronische Dienste nur dann erfolgreich sein, wenn bereits **zu Beginn des Beantragungprozesses** eine **zweifelsfreie und den Sicherheitsanforderungen gemäße Identitätsfeststellung und Zuordnung der realen Person zum „virtuellen Abbild“ stattgefunden hat**.

Diese zweifelsfreie Zuordnung zum virtuellen Abbild findet jedoch bei den bisherigen Prozessen im Umfeld der eGK – Ausgabe so nicht statt. Alle von Ihnen aufgeführten technischen Verfahren scheitern, wenn diese nicht initial und unabdingbar zugeordnet stattfinden.

Daran kann im Ergebnis keine noch so sichere PKI etwas ändern, wenn sie - wie im Falle der eGK - auf (Datenschutz) unsicheren Angaben aufbaut. Dies wird auch von Ihnen in Ihrem Schreiben durch die Aussage, dass die richtige **Zuordnung der Daten der Gesundheitskarte zum Karteninhaber gewährleistet sein muss**, bestätigt.

Die von Ihnen im Weiteren herangezogene **DEÜV** ist hierfür jedoch aus mehreren Gründen bedenklich und damit untauglich:

- Von den Regelungen der DEÜV sind Familienversicherte nicht erfasst.
- Signaturgesetz/Signaturverordnung und das Sicherheitskonzept der Gematik schreiben den Zeitpunkt „Beantragung“, „Antragstellung“ und „Verteilung der Karte“ vor. Da zwischen Eintritt in die GKV und Ausgabe der eGK u.U. Jahrzehnte liegen können, können die Angaben, die mittels DEÜV gewonnen worden, nicht / so nicht herangezogen werden.
- Das Sicherheitsniveau der Registrierinstanz „Arbeitgeber“ gemäß dem Ihnen bekannten e-Gov.-Handbuch reicht nicht aus, weil - wie im Falle der Selbstbestätigung durch den Versicherten - nur das Niveau „niedrig“ erzielt und nicht das geforderte Niveau „hoch“.

Dass dies bei personenbezogenen Gesundheitsdaten insbesondere im Hinblick auf die künftigen Nutzungen zwangsnotwendig ist, steht außer Zweifel.

Angesichts der Bedeutung der elektronischen Gesundheitskarte für den Aufbau der Telematik und das Gesundheitswesen in Deutschland und der vom BMG zurecht hervorgehobenen Aussage, dass der Datenschutz höchste Priorität genießt, ist vor der aktuell diskutierten Ausweitung der Gesundheitskarte auf die Organspendererklä-

rung eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Ausgabe der elektronischen Gesundheitskarte auch für die Akzeptanz der eGK unabdingbar.

Mit freundlichen Grüßen

Tom Rutert-Klein